

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post inkl. 15 Pfg. Bestellgeld vierteljährlich 80 Pfg., durch die Expedition unter Kreuzband 90 Pfg.
Nichtverbandmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Zeiler Strasse 32, IV., Volkshaus
Telephonruf 7503.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 30 Pfg. für die gespaltene Petizionszeile oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen vorherige Einfindung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 48.

Sonnabend, den 1. Dezember 1906.

10. Jahrgang.

Streiks, Sperrungen und Lohnbewegungen.

(Ueber alle unter dieser Rubrik veröffentlichten Bewegungen ist wöchentlich zu berichten; wo das unterbleibt, fällt für die folgende Nummer die Bekanntmachung weg.)

Gesperri sind: Karlsruhe: Die Betriebe der Süddeutschen Marmor-, Granit- und Sandsteinwerke (früher Firma Göffel). Mainz: Bläse von Grünwald u. Köllner, Gebrüder Mertens. Neuenstein: Firma Gebrüder. Wildemann a. Harz: Bruch Adlersberg der Firma Sieghelm. Mannheim: Firma Schmüller für Marmorarbeiter. Pfenningen: Bläse Dieffenbacher. Brannenburg (Oberbayern): Firma Gebrüder Huber. Düsseldorf: Bläse Müller Ww.

Reichenbach im Oberrhein. 40 Steinmetzen sind von der Deutschen Steinindustrie, Aktiengesellschaft, wegen ihrer Mitgliedschaft zum Deutschen Steinarbeiterverband entlassen. Arbeitsangebote für diese Firma sind zurückzuweisen.

Nördlingen. Streit der Steinmetzen bei der Firma Koppel und Söhne. Letztere hat eigentümliche Ansichten über Tarifvereinbarungen; so verlangte sie, jeder Steinmetz solle, solange der Tarif besteht, bei 50 Mk. Strafe verpflichtet werden, das Arbeitsverhältnis nicht zu lösen.

Süßingbach und Umgebung. Zugang für Pflastersteinarbeiter ist ferngehalten, da versucht wird, durch andere Berechnungsart den Lohn zu reduzieren. (Firma: Süddeutsche Granitwerke.)

Das neue Ausnahmengesetz wider die Arbeiterklasse.

Ueber das Antigerichtsgesetz schreibt die General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands in gleich verurteilendem Sinne wie wir. (Vergleiche die Nummer 47 des Steinarbeiters.) Ihre Ansicht gibt der folgende Artikel wieder.

Die von liberaler Seite schon im Jahre 1869 und seit 1890 von der freisinnigen Partei und dem Zentrum wiederholt geforderte Gewährung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine soll nunmehr erfolgen. Die Regierung hat dem Reichstage am 12. November 1906 einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit gegeben werden soll, wenn sie sich unter bestimmten Voraussetzungen als „eingetragener Berufsverein“ in das von dem Bundesrat geführte Vereinsregister eintragen lassen.

In den gewerkschaftlichen Zentralverbänden stand man den Bestrebungen der freisinnigen und der Zentrumspartei, den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, äußerst feind gegenüber, in der sicheren Voraussetzung, daß ein entsprechendes, von der Regierung eingebrachtes Gesetz nicht geeignet sein würde, die Gewerkschaften zu fördern, sondern sie in ihrer Entwicklung und Betätigung zu hemmen.

Das, was die Regierung nunmehr dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt hat, übertrifft aber die schlimmsten Befürchtungen, die in Gewerkschaftskreisen bezüglich eines solchen Gesetzes vorhanden waren. Das Gesetz in vorliegender Form würde, wenn die Gewerkschaften auf Grund desselben die Rechtsfähigkeit erwerben wollten, nicht nur eine Unmenge von Befähigungen, den betreffenden Gewerkschaften auferlegen, sondern es ist geeignet, die Aktionsfähigkeit der Organisationen und die Sicherheit der Mitglieder zu gefährden und infolge bestimmter Anlässe, die in der gegenwärtig geübten Gewerkschaftstätigkeit regelmäßig alljährlich einigemal wiederkehren, die gesamten Gewerkschaften in einer Art Lähmung zu legen, die einer Auflösung gleichkäme.

Die Vorteile, welche den Gewerkschaften bei der Eintragung, vorausgesetzt, der Entwurf würde in der vorliegenden Form Gesetz, erwachsen würden, wären die folgenden:

1. Der „eingetragene Berufsverein“ erhält den Charakter einer juristischen Person, d. h. der Verein kann auf seinen Namen Rechte erwerben, Vermögen auf seinen Namen anlegen, Eintragungen in das Grundbuch auf seinen Namen machen lassen, kurz, als geschlossene Bürgergemeinschaft alle die Funktionen und Rechte ausüben, die nach dem Privatrecht einzelnen dispositionsfähigen Personen zustehen.

2. Der Verein kann die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge während der Dauer der Mitgliedschaft und „noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgte“ (§ 14, Absatz 2), anhalten.

3. Dem Verein können weibliche Mitglieder auch dann angehören, wenn er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, vorausgesetzt, daß die Verfolgung dieser Zwecke sich „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen Interessen“ beschränkt.

4. Die Zentralstelle und die Zweigvereine sind auch in den Bundesstaaten, in welchen nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederzeichnisses bei der Polizeibehörde besteht, zur Einreichung des Verzeichnisses nicht verpflichtet.

Gegenüber diesen geringen Vorteilen bringt das Gesetz den Gewerkschaften, die sich als „eingetragene Berufsvereine“ die Rechtsfähigkeit erwerben, folgende Nachteile:

1. Der Verein wird in der Abgrenzung seines Mitgliederkreises beschränkt, denn er darf nur die Arbeiter desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe als Mitglieder aufnehmen.

2. Die besten agitatorischen Kräfte, die von ihrem Beruf abgehen und eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten, müssen aus dem Verein ausgeschlossen werden. (§ 3, Absatz 2.) Gewerkschaftsbeamte, die nicht von der eigenen Gewerkschaft angestellt sind, Arbeitersekretäre, Angestellte der Genossenschaften, sowie alle in der Arbeiterbewegung tätigen Personen, die nicht, oder nicht mehr in dem betreffenden Berufe tätig sind, dürfen der Gewerkschaft nicht angehören, müssen ausgeschlossen werden, wenn sie eine Anstellung außerhalb der Gewerkschaft erhalten, auch wenn sie jahrelang der Gewerkschaft angehört haben.

3. Die Tätigkeit des Vereins darf sich „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Inter-

essen“ erstrecken, die Solidarität gegenüber andern Arbeitern und andern Organisationen wird somit unterbunden.

4. Minderjährige Mitglieder (Personen unter 21 Jahren) sind im Verein nicht stimmberechtigt und dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, noch der Ortsverwaltung sein, noch dürfen sie als Vertrauensleute der Gewerkschaft fungieren.

5. Der Zentralvorstand und die Zweigvereine sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und der Verwaltungsbehörde (also in den meisten Fällen der Polizeibehörde) auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Verzeichnis der Mitglieder zu nehmen und auf seine Kosten sich eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses durch den Vorstand liefern zu lassen.

7. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung der Verwaltungsbehörde einzureichen, im Reichsanzeiger zu veröffentlichen und im Vereinslokal oder in anderer Weise den Mitgliedern, nebst den zur Jahresabrechnung gehörenden Belegen, zur Kenntnis zu bringen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können, wenn sie gegen das Gesetz oder die Statuten verstößen, von jedem Mitgliede, das an der Versammlung teilgenommen hat, im Wege der Klage angefochten werden.

9. Dem Vorstand ist das Recht benommen, in kritischen Zeiten von den Mitgliedern einen Extrabeitrag zu erheben, respektive sind die Mitglieder nicht verpflichtet, einen solchen zu zahlen und ist jedes Zwangsmittel, sie dazu anzuhalten, versagt.

10. „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer vertretungsbefugter Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem dritten zufügt.“ (§ 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

11. Dem Verein kann u. a. die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er „eine Arbeiterausperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.“ (§ 20, Absatz 4, Ziffer 2.)

Die Unterbrechung eines Streiks der Arbeiter der Wasserwerke, der Elektrizitätswerke, der Gasanstalten, der fiskalischen Betriebe, der Bergarbeiter, der Eisenbahner oder der Seeleute aus Vereinsmitteln führt zur Entziehung der Rechtsfähigkeit. Mit dieser ist die Beschlagnahme des Vereinsvermögens auf die Dauer von mindestens einem Jahre verbunden, denn § 45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besagt, daß nach der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Vermögen des Vereins an die in der Satzung bestimmten Personen fällt. Es kann auch an öffentlichen Anstalten oder wenn die Satzungen Bestimmungen über die Anfallberechtigten nicht enthalten, an den Fiskus fallen. Nach § 51 a. a. O. darf das Vermögen den Anfallberechtigten erst nach Ablauf eines Jahres ausgeantwortet werden. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist somit in der Wirkung gleichbedeutend mit der Auflösung des Vereins und der Beschlagnahme des Vermögens. Die Bestimmungen über die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind in dem Entwurf aber so behaftet, daß sie gegenüber unseren gesamten Gewerkschaften erfolgen kann, wenn sie in der Weise tätig sind wie bisher.

Diesen ungeheuren Nachteilen, welche die Gewerkschaften treffen, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes die Rechtsfähigkeit erwerben würden, stehen ganz winzige Vorteile gegenüber. Das Gesetz würde somit für die Gewerkschaften nicht nur unbrauchbar, sondern geradezu gefährlich werden.

Allerdings ist keine Gewerkschaft verpflichtet, sich dem Gesetz zu unterstellen, denn die Rechtsfähigkeit muß nicht, sondern sie kann erworben werden. Jedoch haben wir mit unserer Reichsregierung und Reichsgesetzgebung jebiel Erfahrungen gemacht, um zu wissen, daß, wenn dieses Gesetz Annahme finden und Rechtskraft erlangen sollte, den nicht eingetragenen Vereinen gegenüber entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um sie entweder zur Eintragung zu zwingen, oder sie in ihrer Tätigkeit zu hemmen, oder völlig lahm zu legen. Wir erinnern an das Vorgehen gegen die freien Hilfskassen, nachdem die Gesetzgebung für die Ortskrankenkassen entsprechend ausgestaltet war.

Das gelindeste wäre, daß eventuell weitere Gesetze auf diesem Gebiete, die den Arbeitern eine gesetzliche Vertretung sichern würden, auf dem vorliegenden Gesetz sich aufbauen und zur Wahl einer solchen Vertretung nur die „eingetragenen Berufsvereine“ berechtigt wären.

Schlimmer wäre, wenn nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gewerkschaften ständig drohende Gefahr einträte, indem man die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über die Gesellschaft gegen die Gewerkschaften zur Anwendung bringt. In der Denkschrift zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausdrücklich erklärt, daß auf alle nicht rechtsfähigen Vereine „die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden“. Dem ist weder in der Kommission, noch sonst bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs widersprochen worden. Es gilt somit der folgende § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für alle nicht rechtsfähigen Vereine:

„Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Zum Ueberflusse wird dies auch noch einmal in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf betont, wenn auch hinzugefügt wird, daß diese Vorschriften für Vereine mit großem und häufig wechselndem Mitgliederbestand an sich nicht berechnet sind.

Es wäre ja freilich ein Unfinn, die Bestimmungen über die Gesellschaft gegen die Gewerkschaften zur Anwendung zu bringen. Jedoch welchen Unfinn gäbe es, der nicht in Deutschland ausgeführt würde? Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Gewerkschaften würde für diese eine ähnliche Wirkung haben, als wenn sie sich auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs „eintragen“ ließen.

Und dann bleibt schließlich die Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens, um den Ge-

werkschaften, die sich nicht „eintragen“ lassen wollen, das Leben sauer zu machen.

Wer's nicht gewußt hat, dem wird's in der Begründung zum Gesetzentwurf gesagt, daß durch diesen die Landesgesetzgebung über das Vereins- und Versammlungswesen nicht berührt wird, ja es wird direkt zu einer, nach unserer Meinung verfassungswidrigen Ausgestaltung dieser Gesetzgebung angeregt, indem gesagt wird:

„Ueberhaupt ist grundsätzlich davon auszugehen, daß alle bestehenden Bestimmungen des öffentlichen und privaten Reichs- und Landesrechts auch für die gewerblichen Berufsvereine unverändert aufrecht erhalten bleiben, soweit nicht im gegenwärtigen Entwurf ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt werden. Es gilt dies gleichmäßig sowohl für die Voraussetzungen der Eintragung in das Vereinsregister und das Verfahren dabei, als auch für die späteren Verhältnisse des Vereins nach der Eintragung. Ferner wird durch den Entwurf nicht gehindert, daß landesgesetzliche Bestimmungen in demselben Umfang, in dem sie bestehen bleiben, auch künftighin erlassen werden können.“

Es ist somit für die Gewerkschaften, christlichen Gewerkschaften, Gewerksvereine und alle sonstigen Vereine, die eine Verbesserung der Lebensstellung der Arbeiter erstreben, durchaus nicht gleichgültig, ob dieser Entwurf Gesetz wird, weil vorauszusetzen ist, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Organisationen vorgegangen wird, die sich dem Gesetz nicht unterstellen wollen. Deswegen muß die organisierte Arbeiterschaft durch wichtigen Protest zu verhindern suchen, daß dieses Monstrum von Gesetzentwurf Gesetz wird.

Ein Monstrum im wahren Sinne des Wortes ist es, was die Regierung dem Reichstage vorgelegt hat. Abgesehen davon, daß mit den eingangs skizzierten Bestimmungen den organisierten Arbeitern, die nach Brot schreien, Steine ins Gesicht geschleudert werden, enthält der Entwurf die unsinnigsten Bestimmungen, ja die deutsche Sprache ist darin in einer Weise mißhandelt, wie es bisher auch im Juristendeutsch nicht zu finden war. Eine so zusammengepöbelte Arbeit dürfte dem Reichstage wohl nie vorgelegt worden sein.

Welch blühender Unsinn liegt darin, daß die Gewerkschaften der Verwaltungsbehörde ein Mitgliederverzeichnis vorlegen sollen! Wo diese Vorlegung erfolgen soll, ob im Bureau der Gewerkschaft, oder im Bureau der Verwaltungsbehörde, sagt der Entwurf nicht. Soll vielleicht der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes das Verzeichnis der 300 000 Verbandsmitglieder, das drei bis vier Zentner wiegen wird, aufs Polizeibureau schleppen?

Oder ein andres. Ein großer Verein kann die Vereinsangelegenheiten an Stelle der Mitgliederversammlung durch einen Ausschuss erledigen lassen, der nicht wie die Generalversammlung unserer Verbände ein periodisch, sondern ein dauernd eingerichtetes Organ ist. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß aber der Vorstand des Vereins die Mitgliederversammlung berufen. In welchem Orte oder Räume sollen wohl die 300 000 Mitglieder des Verbands der Metallarbeiter oder die Mitglieder ähnlich großer Verbände zusammentreten? Man meint, die Verfasser des Gesetzentwurfs wären eben vom Mond gefallen und hätten nie etwas von dem Umfang und den Einrichtungen der bestehenden Gewerkschaften gehört.

Doch, das sind Bestimmungen in dem Entwurf, die geeignet sind die Sache sicherlich zu machen. Sehr ernst aber sind die Bestimmungen zu nehmen, die den Gewerkschaften die Aktionsfähigkeit beschneiden sollen. Es scheint, als wolle man die Solidarität, die heute die sämtlichen gewerkschaftlichen Zentralverbände vereint, mit diesem Gesetz beseitigen, indem man, wie vorstehend kurz angegeben, das Tätigkeitsgebiet jeder Gewerkschaft eng begrenzt und sie hindert, andern Gewerkschaften Hilfe und materielle Unterstützung zu gewähren. Will man dadurch die Gewerkschaften gegenüber den sich zu einem Riesenkampfe rüstenden Unternehmern wehrlos machen? Fast muß man zu dieser Meinung kommen; denn welcher sonstige Grund läge vor, den Gewerkschaften ihr Tätigkeitsgebiet so eng zu begrenzen, wie es in dem Gesetzentwurf geschieht? In den Motiven wird ausdrücklich gesagt, daß ein Einspruch gegen die Eintragung von der Verwaltungsbehörde erhoben oder dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er „auch die Wahrnehmung der Interessen von Nichtmitgliedern oder die Unterstützung von Nichtmitgliedern als selbständigen Zweck verfolgt“. Die Zwecke des Vereins müssen, wie in den Motiven zum Gesetzentwurf besonders betont wird, im einzelnen im Statut angegeben werden. Will der Verein andre Gewerkschaften bei den Lohnkämpfen unterstützen, so muß dies im Statut bestimmt werden, und dann kann er die Rechtsfähigkeit nicht erlangen. Hat er die Bestimmung nicht im Statut und unterstützt andre Gewerkschaften trotzdem, so wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, was einer Auflösung der Organisation gleichkäme.

Und schließlich wird in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht nur den Landarbeitern, sondern auch den Seeleuten und Eisenbahnern, einschließlich der Arbeiter der Betriebswerkstätten, das Koalitionsrecht unbedingt abgesprochen. Es heißt darüber in der Begründung:

„Nicht zu den „gewerblichen Arbeitern“ im Sinne des Entwurfs gehören daher unter anderem namentlich die Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen und die im Gewerbetriebe der Eisenbahnen tätigen Personen.“

Bezüglich der letzteren ist ausdrücklich gesagt: „Es läßt sich, wenn eine Eisenbahnverwaltung eine Maschinenwerkstatt lediglich für die Förderung ihrer Eisenbahnunternehmungen betreibt, kaum sagen, daß sie ein von ihrem Eisenbahnunternehmen getrenntes besonderes Gewerbe betreibt. Hiernach verliert jene Streitfrage (die Frage, ob die Arbeiter der Eisenbahnbetriebswerkstätten das Koalitionsrecht haben) für den Entwurf die praktische Bedeutung.“

Damit wird großen und bedeutungsvollen Arbeiterkategorien das Koalitionsrecht abgesprochen, das sie bisher ausübten. Und das sollen die Arbeiter als einen Fortschritt anerkennen und in Kauf nehmen!

Form, Inhalt und Tendenz des Gesetzentwurfs lassen vermuten, daß dieser nicht von den Geheimräten im Reichsamt des Innern, sondern von den Scharfmachern des Zentralverbandes deutscher Industrieller ausgearbeitet ist. Die Geheimräte sollen wohl nur die Aufgabe, die Bestimmungen des Entwurfs so zu

folgt ist. Sie schließt daraus die Verpflichtung der Kasse zur Bezahlung der Pension und läßt dabei die Frage offen, ob das Jubiläumsgeld etwa von der vom Kläger bezogenen Unfallrente geführt werden könnte.

Kann die Polizei einer Gewerkschaft eine bestimmte, ihr genehme Fassung des Statuts vorschreiben? In Vergiß-Cladbach hatte sich ein Zweigverein des christlichen Metallarbeiterverbandes gebildet, der nach dem Statut die Möglichkeit hatte, Frauen aufzunehmen und solche auch aufnahm. Da nun der Verband zur Durchführung seines Zweckes, die Lage der Mitglieder zu heben, auch das Mittel der Beeinflussung der Gesetzgebung (des Parlaments usw.) in Aussicht genommen hat, so nahm die Polizeiverwaltung an, daß es sich um einen politischen Verein gemäß § 8 des preussischen Vereinsgesetzes handle, dem Frauen nicht als Mitglieder angehören dürften. Sie schritt aber nicht wegen Uebertretung des § 8 des Gesetzes ein, sondern verlangte vom Vorstand, daß er ihr ein Statut einreiche, das „den gesetzlichen Vorschriften entspreche“, das heißt, welches „die Mitgliedschaft von Frauen ausschließe“. Mit anderen Worten, die Polizei verlangte eine Aenderung der Statuten und die Einreichung des geänderten Statuts. Als der Vorstand dem nicht nachkam, wurden die fünf Vorstandsmitglieder (Striker und Genossen) wegen Uebertretung des § 2 des Vereinsgesetzes angeklagt, welcher bestimmt: „Die Vorsteher von Vereinen, die eine Mitwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizei zur Kenntnismahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.“ — Das Landgericht Köln als Berufungsinstanz sprach jedoch die Angeklagten frei und das Kammergericht verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft mit folgender Begründung: Die Polizeibehörde erhalte durch das Vereinsgesetz nicht die Befugnis, solche Statuten zu verlangen, die ihr genehm seien. Sie müsse sich mit der Einreichung des Statuts begnügen, das ein Verein habe. (Das hatte sie aber erhalten.) Verstöße ein Verein gegen die Vorschriften des Vereinsgesetzes, dann stünde es ja der Polizei frei, deswegen ein Strafverfahren zu veranlassen. Im vorliegenden Falle aber sei die Freisprechung gerechtfertigt.

„Christliche“ aus Streikanklag als Landfriedensbrecher verurteilt. Wegen Landfriedensbruch hatten sich 15 Personen, darunter zwei Frauen, vor der Nachener Strafammer am 20. November zu verantworten. Die Angeklagten sind zum größten Teile christlich organisierte Arbeiter. Gelegentlich des im Juli d. J. stattgefundenen Streiks der Sodaarbeiter der Firma Honigmann in Würfel war es bei einem Transport Arbeitswilliger zu einem großen Menschenauflauf und Zusammenstoßen gekommen, wobei die Angeklagten als Haupttäter beschuldigt wurden. Der Gerichtshof erachtete denn auch die Anklage als erwiesen und verurteilte den christlichen Gewerkschaftsbeamten Schümmer zu vier, alle übrigen Angeklagten zu drei Monaten Gefängnis. Ein Angeklagter wurde wegen seiner Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen. Das Urteil war den christlichen Arbeitern in Nachen unbegreiflich. Sie beginnen an der Gerechtigkeit zu zweifeln, da sie als christliche, nationale und königstreue Arbeiter zu Gefängnisstrafe verurteilt werden. Vielleicht dämmert es den dortigen Arbeitern allmählich auf, was Klassenjustiz bedeutet, und daß die Klassenjustiz wie die Klassenherrschaft sich gegen die Arbeiterklasse als solche ohne Rücksicht auf die Religion der Arbeiter richtet. Dann werden sie auch bald zu der Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Konfession gelangen.

Gemünzter Arbeiterschweik. In der Hitze des Gefechts hat ein dividendenhungriger Aktionär gelegentlich der Generalversammlung der Chemnitzer Werkzeug-Maschinenfabrik es ausgesprochen, daß als normal in Finanz- und Börsenkreisen gilt, daß in der Großindustrie jeder Arbeiter in jedem Jahre 2000 bis 3000 Mk. Mehrwert einbringt, der dann in Form einer hohen Dividende den Aktionären als unantastbares Eigentum in den Schoß zu fallen hat. Offener als in diesem Falle ist wohl noch kaum zugegeben worden, als was die Arbeiter von jener Gesellschaft betrachtet werden, die auf Kosten der arbeitenden Klassen ein Schlemmerleben führen und in Staat und Kommune infolge ihres Vermögens und Einkommens die erste Geige spielen. Bei jenem Aktionär galten die Arbeiter nur als Zahlen, mit denen er Berechnungen anstellte. „Wieviel sind Arbeiter beschäftigt?“ fragt er. „730“ war die Antwort. „Da müßte der Reingewinn 150 000 bis 200 000 Mark betragen!“ folgerte er; und da soviel im vergangenen Jahre nicht herausgeschunden wurde, so hatte die Betriebsleitung ihre Pflicht nicht erfüllt. Das darf nicht wieder vorkommen, sonst — — —

Gafferode. Beim Aufladen eines Fuders Steine quetschte sich der Steinbruchbesitzer Herr Auerwald die Hand. Da nun Verbandszeug im Bruche nicht vorhanden ist, mußte sich Auerwald an die städtischen Wegearbeiter wenden, die ihm einen Notverband anlegten. Ein gleiches Unglück ist unsern Kollegen Oberbeck im Sommer passiert. Die Kollegen mußten aus andern Brüchen Verbandzeug holen. Der schwer Verunglückte blieb solange liegen, bis die Betreffenden zurückkamen und einen Notverband anlegten. Hoffentlich hält es Herr Auerwald jetzt für nötig, den Vorschriften nachzukommen und Verbandmaterial anzuschaffen. Obige Darstellung ist ein Beitrag zu: „Famose Kritik“ in voriger Nummer unseres Fachorgans. Die dortigen Arbeiter haben noch nichts davon gespürt, daß „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln“ eingeschritten wird, um den Unternehmer an seine Pflicht zu mahnen.

Kamenz. Unglücksfall in Horfa (Sparmanns Steinbruch): Am 7. d. M., vormittags, schöpft der Tagearbeiter Böttche Wasser aus einem Loch, als ihm eine Lort auf den Kopf stürzte und ihn so schwer verletzete, daß er schwer krank danieder liegt und schwerlich mit dem Leben davon kommen dürfte. Die Vorfahrer hatten aus Versehen eine Lort losgelassen und diese sauste in das Loch. Dies war nur möglich, weil am Schienenende keine Vorrichtung zum Anhalten der Lortis angebracht war. Der Bruchmeister hat sehr

fahrlässig gehandelt. Eine eingehende Untersuchung des Falles dürfte am Platze sein.

Taubenheim. Donnerstag nachmittag verunglückte in dem August Schmidtschen Steinbruch in Oppach der in Fugawohnhafte Steinarbeiter Israel. Er wurde von herabfallenden Steinmassen derart getroffen, daß ihm mehrere Rippen eingedrückt wurden. Außerdem wurde ihm ein Arm zerquetscht. Sein Zustand ist bedenklich.

Adressen-Änderungen.
Altenhagen. Vorsitzender: Wilhelm Wiek.
Königsberg i. Pr. Vorsitzender: Fr. Gebatis, Unterhaberberg 81 III, Kassierer: Wilh. Fischer, Blücherstr. 15, Hof r.
Speier. Kassierer: Friedrich Brech, Löwenstraße Nr. 6.

Bekanntmachungen der Vertrauensleute.
 Berlin I. Zur Aufstellung der neuen Postliste für die örtliche Verbreitung des Steinarbeiters haben sämtliche Kollegen ihre Adresse bis zum 6. Dezember an den Unterzeichneten abzugeben. Kollegen, welche verzogen sind, haben ihre alte und neue Adresse mitzuteilen. Auch wer zwei Exemplare des Fachorgans erhält, muß davon Mitteilung machen. Wer bis zum 6. Dezember seine Adresse nicht angegeben hat, bekommt vom 1. Januar 1907 ab den Steinarbeiter nicht mehr ins Haus zugestellt. Spätere Adressenangabe kann nicht berücksichtigt werden.
 Franz Starke, Vorsitzender, Berlin N., Fennstr. 40.

Düsseldorf. Durchreisende Kollegen, welche um Arbeit zu sprechen wollen, haben sich vorher beim Kassierer Jakob Bohlen, Birkenstraße 61, zu melden.

Quittung.
 Eingegangene Gelber vom 19. bis mit 24. November 1906.
 (Die vor den Zahlen stehenden Buchstaben bedeuten: B. = Beitragsmarken, E. = Eintrittsmarken, K. = Kranken- und Erwerbslosenmarken, M. = Material, Ab. = Abonnement, Ins. = Inzerate.)
 Lutter, B. 50 40, K. 0 40; Geibingsfeld, B. 20 70, M. 0 30, K. 10 80; Duisburg, B. 69.—, E. 1 50, M. 0 30, K. 8 20; Alt-Leinigen, B. 84.—, E. 9 50, K. 3.—; Berlin I, B. 920.—; Annweiler, B. 22 65, Z. 0 50; Alt-Waribau I, B. 460.—, K. 20.—; Waldheim, B. 12 65; Kellinghusen, B. 7 35; Helmstedt, B. 2 60; Kiefernfelden, B. 450.—, K. 4 60; Cöben, B. 80.—, E. 7.—; Niederlantz, B. 420.—, E. 10 25, M. 1 30, K. 10.—; Lügelsburg, B. 30 24, K. 1 30; Rostock, B. 218 50, M. 0 30, K. 1 50; Reiffenhäusen, B. 67 20, E. 9 50; Emmendingen, B. 184.—, M. 0 30; Kiel II, B. 92.—; Konstant, B. 165.—, M. 0 30; Kirchberg, B. 294.—, E. 20.—; Wolfshagen, B. 84.—, E. 10.—, M. 4.—, K. 0 20; Gensbach, B. 58.—, K. 1 20; Gelnhausen, B. 74 52, E. 2 10; Eisenach, B. 144 44; Glöwen, B. 7 95; Unterellen, B. 2 05; Fallersleben, B. 4 60; Thale, B. 4 50; Coburg, B. 34 40, E. 2.—, M. 1 71; Plagwitz-Löwenberg, B. 164 80; Birges, B. 27 14, E. 1.—, D. 0 25; Gießen, B. 42.—; Mainz, B. 24 39.
 Ludwig Geiß, Kassierer.

Briefkasten.
 Hof, R. Inzerat 1 Mt. — Bunzlau, Z. Wird nicht veröffentlicht aus taktischen Gründen.
 Einige Berichte müssen zurückgestellt werden.

Anzeigen
 (Bei Inseraten von Arbeitsangeboten übernimmt die Redaktion keine Gewähr über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Es ist Sache der Arbeitssuchenden sich über die einschlägigen Berufsverhältnisse schriftlich zu erkundigen.)

Schreib-Diamanten unter Garantie
 à 4.—, 5.—, 6.—, 7.—, 8.— Mk. Diamantwerkzeuge für alle Industriezwecke.
Friedrich Loeser, Karlsruhe i. Baden, Gerwigstrasse 35
Königsbrück, Gräfenhein u. Umg.
 Sonntag, den 2. Dezember, nachm. 3 Uhr
Versammlung
 Es ist Pflicht sämtlicher Mitglieder, in dieser wichtigen Versammlung pünktlich zu erscheinen.
 Der Vorstand.

Duisburg.
 Sonntag, den 2. Dezember
Herbst = fest
 im Saale der
Neudorfer Tonhalle
 (Wirt Hilbring).
 Anfang 5 Uhr. Anfang 5 Uhr.
Von 7 Uhr an Ball.
 Die Ortsverwaltung.

Ein Sandsteinhauer für Grabsteingehäft
 welcher selbständig arbeiten kann, findet dauernde Beschäftigung.
Karl Ehner, Grabsteingehäft
 3fta bei Eisenach i. Thür.

Spezialhaus für Berufskleidung
 Eigene Anfertigung
 Schürzen-Stoff, extra breites Hausmacherleinen
 Zedets, Sofen
Emil Keidel, Hamburg 6
 Bartenstraße 101.

Laubsägerei
 Kerbschnitzerei, Holzbrandmalerei
 liefert am billigsten sämtliche
 Werkzeuge, Vorlagen, Holz usw.
 J. Brendel, Maxdorf 35 (Pfalz).
 Reich. über 2000 Abbildg. geg.
 Katalog. 40 Pfg. in Briefm. franko.
Laubsägeholz
 per qm von 1 Mt. an.

Kolossale Geldersparnis.
 Keine neuen Sohlen mehr! Erfolg garantiert. Jeder kann sich jetzt seine Schuhe und Stiefelsohlen selbst mit nur einigen Pfennigen Ausgaben so dauerhaft machen, daß solche sogar das stärkste Oberleder überbauern. Das wertvolle Rezept hierzu ist zu beziehen für nur 2 Mk. durch **Laborator. Salos, München 38** (gerichtlich eingetragene Firma).

Bandeisen
 zur Zement- und Kunststeinfabrikation ist regelmäßig und in größeren Posten abzugeben. Gefl. Anfragen unter **N. 3093** an **Hansenstein & Vogler, A.-G., Chemnitz.**

Unterzeichneter erklärt, daß er bedauert, die Beleidigungen gegen seine Kollegen geäußert zu haben und nimmt dieselben hiermit zurück.
 Hof (Bayern), den 19. November 1906.
Johann Stocker, Steinmetz.

Sterbetafel.
 (Unter dieser Rubrik veröffentlichten wir kostenlos alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, von denen es innerhalb 10 Tagen nach erfolgtem Ableben Mitteilung gemacht wird.)

Chemnitz. Am 19. November starb nach längerem Leber- und Nierenleiden unser Kollege, der Steinmetz **Hermann Georgi** im Alter von 30 Jahren.
Dürheim. Am 25. November starb im Alter von 53 Jahren und 8 Monaten unser Kollege **Friedrich Uhrig** an der Berufskrankheit.
Freiburg. Am 17. November verschied durch Herzschlag der Kollege **Cyriak Kleesattel** im Alter von 45 Jahren 4 Monaten und 12 Tagen.
Hamburg I. Am 22. November starb in geistiger Umnachtung unser Kollege **Franz Heller** im Alter von 40 Jahren.
Königsberg. Am 10. November starb an einer Magenoperation unser Kollege **Alexander Hulpke** im Alter von 56 Jahren.
Striegau. Am 19. November starb unser Kollege **Robert Beer** im Alter von 28 Jahren und 8 Monaten an Rippenfellentzündung.
 Ehre ihrem Andenken!

Verantwortlicher Redakteur: Hermann Siebold, Leipzig.
 Verlag von Paul Starke in Leipzig.
 Notationsdruck der Leipziger Buchdruckerei Wittengell'sch.

Zahlstelle Meissen II.
 Sonntag, den 2. Dezember
Herbst-Vergnügen
 im Gasthof Nieschütz
 bestehend in Vorträgen und sonstigen Belustigungen.
 Anfang 7 Uhr. — Eintritt 20 Pfg. — Tanz 60 Pfg.
 Die Kollegen von Meissen und Umgegend werden hierzu freundlichst eingeladen.
 Das Komitee.

Tüchtige Trottoir- und Pflastersteinarbeiter
 bei hohen Akkordlöhnen
 für 100 Stk. a) 10—12 cm Cobus = 1.60 Mk.
 100 „ b) 8—10 „ Cobus = 0.80 „
 außerdem Prämientgelber, stellen sofort ein
Gutschdorfer Granitwerke
 Kreis Striegau.

Steinmetzen
 finden bauerne, auch Winterarbeit, bei
F. W. Wellhausen, Steinbruchbetrieb u. Steinhauseret
 Unsen bei Gamseln.

Albert Baumann
 Aue (Erzgeb.)
Preisliste
 über alle
Steinmetz-Geschirre
 versende
gratis.
 Lieferung sofort!



treffen kann. Es ist aber nicht zu leugnen, daß er auch innerhalb des Berufskreises der Bildhauer eine Grenzlinie ziehen kann, wobei dann in Fällen, in denen es erheblich wird, wegen des Wortlautes der Bundesratsbeschlüsse noch zu prüfen sein wird, ob der Betrieb einer handwerklich-mechanischen Bildhauerei dann auch wirklich ein Steinmetzbetrieb ist.

Der Begriff des Künstlers hat in der Ästhetik verschiedene Bestimmungen erfahren, auf die hier nicht näher eingegangen wird. Die Rechtsordnung selbst hat für das, was ein Künstler ist, ihren hier zu verwendenden Begriff. Danach ist, was jedenfalls für den minderwertigeren Teil der Arbeiten des Angeklagten erheblich sein kann, für den Begriff des Kunstwertes ein gewisser Grad künstlerischer Vollendung nicht erforderlich (zu vergl. die Motive zu dem Reichsgesetz vom 9. 1. 76, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, bei Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze, Num. 2 zu § 1 jenes Gesetzes) vielmehr kennzeichnet — zu vergl. Reichsgerichtsentscheidung in Strafl. VI, 344 — nur die ästhetischen Zwecke dienende, formbildende Tätigkeit des Urhebers die Eigenschaft der von ihm geschaffenen Originalzeichnung als eines Werkes der Kunst, und es können, nebenbei bemerkt, künstlerische Darstellungen nach dem Rechtsschutz für Werke der bildenden Kunst genießen, wenn sie mit einem Industrieerzeugnis nur in eine derartige äußerliche Verbindung gebracht sind, daß sie trotz der letzteren ihre selbständige künstlerische Bedeutung beibehalten. (Zu vergl. Daube, Lehrbuch des deutschen Urheberrechts, § 23.)

Nun, das flache Ornament des Bandes mit Lorbeeren, das als eines der Ausnahmbeispiele einer ganz selbständigen Arbeit des Steinmetzen oben angeführt ist, dient ästhetischen Zwecken, aber es ist kein Werk von der Originalität, wie sie für den Begriff des Kunstwertes bei der Formgebung immerhin verlangt wird. Das ist die wesentliche Scheidung zwischen den besten selbständigen Arbeiten des Steinmetzgewerbes und jedenfalls den besten Arbeiten der Bildhauerei.

Die Bildhauerei und speziell oder vielleicht allein die Grabsteinbildhauerei, diese Bezeichnung oberflächlich genommen, bringt aber viele Arbeiten hervor, die nicht den Anspruch darauf machen, Kunstwerke zu sein. Es mag Leute geben, die sich Grabsteinbildhauer nennen, aber nur einfache Tafeln oder Kreuze mit einfachen Linien und einfachster Schriftbauerei erstellen. Auf solche trifft die Bezeichnung „handwerklich“ sicher zu; ob die Fragen, ob solche Gewerbetreibende als Bildhauer zu bezeichnen, ob sie als Steinmetzen zu behandeln seien, für den vorliegenden Fall erheblich sind, wird sich weiter unten durch die Würdigung der Arbeiten des Angeklagten ergeben.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die Grenze zwischen einem geschickten, über das, was er in seinem Beruf arbeitet, hinausstrebenden Steinmetzen oder zwischen einem handwerklich-mechanischen sogenannten Bildhauer und einem Künstler abstrakt genommen eine flüssige ist, was sich schon daraus ergibt, daß aus manchem einfachen Arbeiter ein freier Künstler geworden ist, ohne daß die Entwicklungsgrenze eine scharfe ist. Und es liegt in der Natur der Sache, daß gerade unter den Erstlern von Grabdenkmälern mancher ein wirklicher Künstler ist, auch wenn er keine entsprechende Vorbildung gehabt hat und keinen bekannten Namen besitzt oder jemals erwirbt. In jeder großen Stadt finden sich Beispiele, welche die Flüssigkeit der Grenze gerade bei diesem Berufe aufweisen.

Die Anwendbarkeit der Bekanntmachung des Bundesrats muß also in vielen Einzelfällen zweifelhaft sein.

Daß nun der Angeklagte kein Künstler im besten Sinne ist, bedarf, wenn man die zahlreichen, auf den Gerichtlich gelegten Photographien seiner Arbeiten — und photographieren ließ er jedenfalls die von ihm selbst am meisten geschätzten Arbeiten — betrachtet, keiner Ausführung. Die Arbeiten zeigen gerade in ihrem sichtlichem Streben nach Originalität manches, was nicht jedermanns Geschmack sein wird, so die steif wirkenden breitbänderigen Schleifen mit den seitwärts abtiefenden Franzen an manchen Grabsteinen oder z. B. die Hand auf der Photographie Nr. VI. Aber es ist nicht zu verkennen, daß auch manches Süßliche darunter ist, so der Rosenzweig I, das untere Kreuz auf III, die drei Rosen auf dem Grabstein des W.

Daß diese Arbeiten aber — und in welchem Charakter hat der Angeklagte unwiderleglich auch in dem im Strafbefehl genannten Zeitraum gearbeitet — in dem früher erwähnten Sinne über das Handwerksmäßige hinausgehen, war dem Gericht zweifellos, wie denn auch der Sachverständige diese Auffassung vertreten hat.

Es erbob sich nun die Frage, ob nicht ein Betrieb, in welchem über das Handwerksmäßige hinausgehende Arbeiten neben den zum Grab gehörigen Handwerksmäßigen, also neben Einfassungen, neben den Postamenten, erstellt werden, den Strafbestimmungen unterliege. Der Fall ist nicht zu verwechseln mit dem denkbaren, daß ein Mann zu gesonderten Zwecken in scharfer räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Abgrenzung einen Bildhauer- und einen Steinmetzbetrieb unterhält. Das Schöffengericht ging davon aus, daß beim Angeklagten eine eingreifende Abgrenzung fehlt, da alle in seinem Betriebe geschehenden Arbeiten einem Zwecke dienen, der über das Handwerksmäßige hinausgeht, denn der Angeklagte läßt, wie erwähnt, nichts bei sich arbeiten, das nicht für ein Grab ist, welches er sich unwiderleglich als künstlerische Einheit ausdenkt, und zu dem er eine in seinem Geschäft erstellte selbständige Bildhauerarbeit liefert, der er, dabei ästhetische Zwecke verfolgend, die Form gibt. Und die Bildhauerei im engeren Sinne ist bei ihm der Schwerpunkt, um dessen willen er seine Aufträge bekommt und die Nebenarbeiten machen läßt, und man darf, wenn man z. B. die Rosen auf der Photographie XXII ansieht, versichert sein, daß solche seine zeitraubenden Arbeiten auch zeitlich im Betrieb eher den Schwerpunkten abgeben müssen als das Gegenteil. Was beim berühmtesten Bildhauer gilt: daß man trotz der bei ihm geschehenden rohen Hilfsarbeiten nicht sagen darf, er habe einen Steinmetz- oder Steinmetzbetrieb, das wird in verklärtem Maße beim Angeklagten gelten. Wäre dies nicht der Fall, so müßten alle Grabsteinbildhauereien unter die Strafbestimmungen gezogen werden, denn sie alle haben jene Nebenarbeiten. Das will aber das Reichsamt des Innern offenbar auch nicht.

Das Schöffengericht hat also den Angeklagten mangels Tatbestands freigesprochen.

Uns scheint die Beweisführung nicht stichhaltig. Die Verordnung ist doch nur zum Schutze der Arbeiter erlassen und geradezu absurd klingt es: „der Bildhauer will nicht die für Steinmetzen geltende Tafel bei sich aufhängen, deren Anblick (?) einem Kaufstüchtigen eine falsche Vorstellung über das Geschäft erwecken kann“. Der Meister mag gern den Titel „Bildhauermeister“ führen, aber das Urteil beweist nicht, daß die bei ihm beschäftigten Bildhauer sind, bezw. als solche ausgebildet werden. Diese machen Steinmetzarbeit und wenn auch mal einer hin und wieder ein Blümlein zurechtzirkelt, so sind sie damit noch lange keine Bildhauer. Der Angeklagte hat durch das Urteil nur das Recht erlangt, seine Leute solange zu beschäftigen, wie es ihm gefällt — weil er Bildhauer ist, hat ferner die Freiheit, sich um gewisse Vorschriften über die Betriebsführung (Reinigung usw.) nicht kümmern zu brauchen — weil er Bildhauer ist. Diese Entscheidung logisch auf andre Fälle angewandt, würde Zustände schaffen, welche der Gesetzgeber jedenfalls nicht gewollt. Das Urteil ist freilich ein lokales und für die Anwendung der Verordnung ohne weiträumige Bedeutung, aber es reizt zu Vergleichen. Ist z. B. der Uebernehmer einer größeren Bildhauerarbeit, wo die nötigen Vorarbeiten von Steinmetzen ausgeführt werden, ein Bildhauer resp. Künstler,

dann gehen die bei ihm beschäftigten Steinmetzen des Schutzes der Verordnung verlustig. Ist dagegen der Uebernehmer ein Steinmetzmeister, dann muß der Einhaltung bezw. Durchführung der Bundesratsverordnung Rechnung getragen werden. Dies wären gewiß unzulässige Zustände. Uns sind Steinmetzmeister der Grabmalindustrie bekannt, die hervorragende künstlerische Arbeiten herstellen, ihre Kunst hat sie aber noch nicht dazu verleitet, zu bestreiten, daß ihr Betrieb ein Steinmetzbetrieb ist. Denn sie leben nicht nur dieser Kunst, sondern, wenn sie existieren wollen, wird auch andre Steinmetzarbeit übernommen, einerlei, ob es für ein Grab oder zu sonstigem bestimmt ist. Dieses dürfte auch bei dem Grabsteinbildhauer in D. der Fall sein. Und wenn er sich jedes Grab resp. die ihm dazu übertragenen Arbeiten „unwiderleglich-mechanisch als künstlerische Einheit ausdenkt“. So ist es lediglich Gefühlsache und wird mit der Wirklichkeit sehr oft kollidieren. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, können wir den langatmigen Ausführungen in dem Urteil nicht beipflichten.

Aus dem finsternen Schwarzwalde.

II.

Die Schilderung im vorhergehenden Artikel konnte nur mit wenigen Strichen die trassen Zustände im Schwarzwalde zeichnen. Es wird aber genügt haben, um zu beweisen, welche Aufgaben dort noch zu lösen sind. Noch mancher harte Strauß wird im Schwarzwalde ausgefochten werden müssen, ehe die gesetzlichen Schutzvorschriften zur Geltung gebracht sind. Abgesehen von den Kämpfen, die unsre Kollegen dort noch führen müssen, um zu erreichen, was bereits an verschiedenen Orten für Existenz und Menschenwürde als notwendig erkannt und bereits durchgeführt ist.

Der größte Hemmschuh einer Besserung der Verhältnisse ist auch hier, wie überall, das Kleinmeister-tum. Nur auf der geschilderten, äußerst rückständigen Produktionsweise begründen diese ihre Existenzmöglichkeit — ein Kapitel für Mittelstandsretter — und auf Kosten der Arbeiter. (Durch niedrige Löhne, Ignorierung der Vorschriften für Arbeiterschutz usw.) Eine Rolle soll dieses aber wie bekannt nicht spielen. Die Fähigkeit, mit der gerade diese Unternehmer den berechtigten Forderungen der Arbeiter gegenüberstehen, haben sie beim letzten Streik vollauf bewiesen. Mit Recht bezweifelt der bereits erwähnte Artikel in Nr. 45 des Steinarbeiter das oft behauptete sozialpolitische Verständnis und Wohlwollen unserer Unternehmer. — Treffend charakterisiert die Rückständigkeit derselben der badische Fabrikinspektionsbericht vom Jahre 1903 gelegentlich der Erfahrung bei der erstmaligen Durchführung der Bundesratsverordnung. Nachdem der Bericht feststellt, daß die Unternehmer ohne behördlichen Zwang an den Vollzug des Gesetzes nicht herantreten und ihre soziale Einsicht ausschlaggebend ist für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, fährt er fort: „Selbständige und auf einer höheren Bildungsstufe stehende Personen sind nur ausnahmsweise in der Leitung der Steinbruch- und Steinhauereibetriebe anzutreffen. Wo die Besitzer Großindustrielle sind, nehmen sie an der technischen Leitung ihrer Betriebe keinen oder nur geringen Anteil und erinnern zu ihren örtlichen Vertretern Personen, die als Meister oder Verwalter zwar mit weitgehenden Vollmachten und einer vielfach unbegrenzten Verantwortlichkeit ausgerüstet sind, nach ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung dagegen eine große Abhängigkeit aufweisen. In der überwiegenden Zahl treten als Steinhauereibesitzer Angehörige der ortsangehörigen bäuerlichen Bevölkerung oder Pächter auf. Nur vereinzelt, und dann fast immer in fabrikmäßig organisierten Betrieben, finden sich Vertreter einer höheren gesellschaftlichen Stellung, und gerade von diesen wurde wiederholt bittere Klage geführt über die Lässigkeit, mit der von seiten der Berufsgenossen den gesetzlichen Anforderungen Folge gegeben wird. Aus solchen Gründen erwies es sich als erforderlich, zur Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Zustandes jeden einzelnen Betrieb einer Revision zu unterziehen.“

In den von der Fabrikinspektion revidierten 490 Betrieben mußten 1385 Beanstandungen erfolgen. Zu bemerken ist hierbei, daß in Baden diejenigen Betriebe, die ausschließlich oder vorwiegend Steinbrüche darstellen, der Wasser- und Straßenbauinspektion unterstellt sind, diejenigen aber, in denen der Steinhauereibetrieb der vorwiegende ist, der Fabrikinspektion. Die angegebenen Zahlen beziehen sich nur auf letztere Kategorie, für die erstere ist die Zahl der Verstöße nicht angegeben. Im letzten Jahresbericht wird wieder konstatiert, daß sich die geschilderten Verhältnisse wenig geändert haben. Der Bericht gibt der Besorgnis Ausdruck, daß trotz der langen Reihe von Beanstandungen auf eine Besserung nicht zu hoffen ist, weil den Schutzgesetzen so wenig Interesse entgegengebracht wird von seiten der Arbeitgeber und auch der — Arbeiter.

Ja, da liegt der Hase im Pfeffer. Diejenigen, die in allererster Linie in der Lage wären, den Schutzgesetzen Geltung zu verschaffen, besser und nachhaltiger als behördliche Ermahnungen und lächerlich niedrige Geldstrafen, diese helfen und unterstützen zu ihrem eigenen Schaden das Unternehmertum bei der Umgehung der Gesetze, die zum Schutze ihrer Gesundheit und ihres Lebens erlassen sind. Gibt es noch einen größeren Lohn auf die Vernunft? Leider trifft dies nicht nur auf den Schwarzwald zu. Vor kurzem erfolgte die Bestrafung eines Arbeitgebers, weil in seinem Betriebe die Arbeitszeit überschritten worden war. Und alle Kollegen dieses Betriebes sind organisiert. Ist das nicht beschämend für uns?

Die Kollegen, denen es auf ein oder zwei Tage Blau machen nicht ankommt, glauben durch tägliche Arbeit von vielleicht 1/2—1 Stunde den Unfall wieder wettzumachen, nachdem durch übermenschliches Wuchsen die zulässige Arbeitszeit bis zur äußersten Grenze körperlicher Möglichkeit ausgenutzt ist. Wenn das am grünen Holze geschieht, was sollen wir da vom dünnen erwarten?

Trotz der geschilderten haarsträubenden Zustände, welche die darunter Leidenden doch sozusagen mit Gewalt zum gemeinsamen Kampfe für die Beseitigung der Uebelstände, also zur Organisation, zwingen müßte, sieht es in dieser

Beziehung noch gerade so traurig aus, wie die Zustände selbst. Oder richtiger gesagt, die traurigen Zustände haben sich deswegen so lange aufrechterhalten lassen, weil die Kollegen sich so lange nicht zum einheitlichen Kampfe dagegen aufraffen konnten. Doch jetzt beginnt auch im Schwarzwalde die Erkenntnis sich Bahn zu brechen, daß nur durch eine festgefügte, starke Organisation mit den so fest eingebürgerten Mißständen aufgeräumt werden kann. Der Hauptstützpunkt unseres Verbandes befindet sich im Obertal. Die Zahlstellen Kappelrodeck, Ottenhöfen und jetzt auch Seebach bilden eine Macht, die bei einigem guten Willen dieser Aufgabe wohl gewachsen ist. Besonders die Zahlstelle Seebach verspricht die schönsten Hoffnungen für die Zukunft — trotz aller Freiberierpenden. Wenn dies auch in einer Verächtigung in Nr. 35 des Steinarbeiters in Abrede gestellt wurde. Der Kuriosität halber ist der Fall wohl von allgemeinem Interesse. Im Versammlungsbericht von Seebach in Nr. 33 des Steinarbeiters wurde hervorgehoben, daß trotz des spendierten Freiberieres die Kollegen Mann für Mann in der Versammlung erschienen, um das Referat des Gauleiters zu hören, den vollen Vierfäßern dagegen den Rücken kehrten. In Nr. 35 folgte die Verächtigung des Buchhalters J. Fuchs, daß das Freibier nicht vom Unternehmer Müller spendiert worden sei, sondern — vom Wirte des Gasthauses „Wolfsbrunn“ und der Bierbrauerin Drauer. Nun ist aber der Besitzer von „Wolfsbrunn“ der Unternehmer Müller und der Polier vom Pächter von „Wolfsbrunn“ der Polier vom Unternehmer Müller. Zugleich ist der Unternehmer auch der Bierlieferant für seine sämtlichen Betriebe. Wer lacht da?

Aber ein großes Feld bleibt noch zu bearbeiten. Das Gebiet der genannten drei Zahlstellen erstreckt sich auf das Bühler-, Acher- und Kenschal. Weiter südlich, im Ringig-, Gutach- und Wolfachthal, sind noch einige Hundert italienische Steinarbeiter beschäftigt, die sich bis jetzt den Bestrebungen der Organisation noch unzugänglich gezeigt haben. Bemerkenswert ist, daß die italienischen Kollegen etwa zwei Drittel der Gesamtzahl der beschäftigten Granitarbeiter ausmachen. Es ist dies erklärlicherweise sehr ungünstig für die Entfaltung der Organisation. Aber auch dort wird sich der Organisationsgedanke mit siegender Gewalt Bahn brechen. Die Verhältnisse sind ähnlich wie geschildert. Das südliche Obertal unseres Verbandes im Schwarzwalde ist die neu gegründete Zahlstelle Rütchenbach bei Kandern. Auch diese wird berufen sein, ein festes Bollwerk der Organisation zu bilden. Die bisherige Entwicklung bietet die sichere Garantie dafür.

Viel, sehr viel, ist noch nachzuholen im Schwarzwalde, aber der Grundstein ist gelegt. Es beginnt Licht zu werden im Schwarzwalde. Mühsam wie die Wege auf die Höhen ist auch der Weg, der uns zur Verwirklichung unserer Bestrebungen führt. Und wenn die Steinarbeiter die Fähigkeit und Ausdauer, mit der sie täglich jene Hindernisse nehmen, auch auf den Ausbau ihrer Organisation verwenden, dann werden sie auch die Bestrebungen, die ihnen entgegenstehen, überwinden. Sie haben die Macht, wenn sie nur wollen. Und sie werden wollen, wenn sie erkannt haben, daß nur sie selbst sich emporringen können aus längst überlebter Abhängigkeit und Ausbeutung. Stehen sich doch gerade im Schwarzwalde die Massengegenstände am schroffsten gegenüber. Einerseits eine kleine Zahl Glücklicher, die vorsichtig genug bei der Wahl ihrer Eltern waren, um sich im Sommer auf einige Monate von den Strapazen der großstädtischen Wintervergnügen zu erholen, und auf der andern Seite die große Masse derer, die täglich um die nackte Existenz ringt inmitten lachender, mit allen Reizen der Natur verschwenderisch ausgestatteter Landschaften.

Berüchtigt außer den Proletariern der Steinbrüche sind noch die der ausgedehnten Heimindustrien des Schwarzwaldes, der Uhren-, Bürsten-, Gewebefabrikation, Holzschneiderei usw. Auch in diesen Kreisen regt es sich mächtig. Sie alle wollen nicht mehr Amboß sein. Mögen die Steinarbeiter nicht hinter ihnen zurückbleiben. Der Schwarzwälder Sandsteinindustrie soll ein späterer Artikel gewidmet sein.

Literarisches.

Von der Neuen Zeit (Stuttgart, Paul Singer) ist soeben das 8. Heft des 25. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Reichstagsanfänge. — Der Ursprung der Moral. Von Karl Auers. (Schluß.) — Gewerkschaftsbewegung und Arbeiterschutzgesetzgebung in England. Von B. Weingart (London). — Die Weiterentwicklung der Arbeiterversicherung. Von Friedrich Meisz (Wurzen). Die französische Presse in den ersten Jahren der großen Revolution. Von Heinrich Cunow. (Fortsetzung.)

Die Neue Zeit erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von 3.25 Mark pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 Pfennige.

Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Staatslehrwerkstätten. Von Robert Danneberg, mit einem Vorwort von Anton Hueber, Sekretär der Gewerkschaftskommission Oesterreichs. Herausgegeben im Auftrage des Verbandes der jugendlichen Arbeiter Oesterreichs. Inhaltsverzeichnis: Vorwort. Erstes Kapitel: Die Lehrlingsfrage. 1. Die Bedeutung des Handwerks für die Lehrlingsausbildung. 2. Das Wesen der heutigen Lehre. Zweites Kapitel: Reformen der gewerblichen Ausbildung. 1. Beibehaltung der Lehre. A. Im Kleingewerbe, a) subventionierte Meisterwerkstätten, b) Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen und Lehrlingsprüfungen, c) Lehrlingsturnus, d) Ergänzungslehrwerkstätten. B. Reformen der Fabrikslehre. 2. Verrückung der Lehre. A. Im Gewerbe (Staatslehrwerkstätten), a) allgemeines, b) bestehende Einrichtungen im Ausland, c) das gewerbliche Bildungswesen in Oesterreich, d) Staatslehrwerkstätten — eine Forderung der Sozialdemokratie. B. Die Handelslehre. Drittes Kapitel: Die Erziehung in der sozialistischen Gesellschaft. — Für Organisationen zu beziehen durch das Sekretariat des Verbandes der jugendlichen Arbeiter Oesterreichs, Wien, VIII., Lerchengasse 13, gegen Einsendung von 35 Hellern (30 Pfg.) pro Exemplar, event. in Briefmarken. Bei Mehrabnahme Rabatt. Ausgabe für den Buchhandel zu beziehen durch die Volksbuchhandlung Ignaz Brand, Wien, VI., Gumpendorferstraße 18, zum Preise von 30 Hellern (50 Pfg.) und Porto.

Kollegen! Agitiert für eure Organisation!